

Einleitung

Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Volleyballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VMV).

Landesspielausschuß (LSA)

Der LSA ist für die Umsetzung der LSO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im Bereich des VMV betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der BSO des DVV oder der LSO geregelt ist. Er ist insbesondere zuständig für die Erstellung eines Rahmenspielplanes und die Festlegung der Spielmodalitäten.

Zusammensetzung

Er besteht aus:

- dem Landesspielwart als Vorsitzendem,
- den Staffelleitern der Landesspielklassen
- dem Pokalspielleiter,
- dem Spielleiter für die Junioren- und die Seniorenmeisterschaften,
- dem Jugendspielwart und
- einem Vertreter des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA).

Wahl LSA

Der Landesspielwart wird vom Verbandstag und der Jugendspielwart vom Jugendverbandstag gewählt. Die Staffel- und Spielleiter werden vom Landesspielwart berufen, der Vertreter des Landesschiedsrichterausschusses wird vom LSRA ernannt.

Geschäftsführender Landesspielausschuß

Der geschäftsführende LSA setzt sich zusammen aus dem Landesspielwart als Vorsitzendem sowie zwei Beisitzern und maximal drei Ersatzbeisitzern. Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden vom LSA in der Regel am Staffeltag gewählt.

Der geschäftsführende LSA ist Berufungsinstanz nach LSO. Außerdem ist der geschäftsführende LSA zuständig für die Führung der Geschäfte der LSA, soweit dies nicht durch den Landesspielwart allein geschieht.

Der geschäftsführende LSA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des geschäftsführenden LSA rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend der Reihenfolge **Verbandsliga, Landesliga, Bezirksliga, Bezirksklasse** nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in der Reihenfolge Damen – Herren - Spielklassenrang den Vorsitz.

Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Während der offiziellen Sommer- und Winterferien in Mecklenburg-Vorpommern dürfen keine Pflichtspiele stattfinden. Bei Einverständnis aller Beteiligten sind auch in diesen Ferien Spielansetzungen zulässig.

Spielverkehr

Gliederung

Pflichtspiele

- Punktspiele von Erwachsenenmannschaften auf **Verbandsebene**: ~~Landes-, Bezirks- und Kreisebene,~~
- Pokalspiele von Erwachsenenmannschaften auf **Verbandsebene**: ~~Landes-, Bezirks- und Kreisebene,~~
- Altersklassenmeisterschaften im ~~Erwachsenenbereich~~ (Jugend, Junior/Innen, Senior/Innen) auf **Verbandsebene** ~~Landes-, Bezirks- und Kreisebene,~~
- Jugendmeisterschaften auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene.

Repräsentativspiele

- Spiele von VMV- Auswahlmannschaften im Erwachsenenbereich,
- Spiele von VMV- Jugendauswahlmannschaften,
- Spiele von Auswahlmannschaften der Bezirke und Kreise.

Freundschaftsspiele

- Freiwillige Spiele von Vereinsmannschaften auf nationaler wie internationaler Ebene.
- Sonstige Spiele wie ~~Beach-Volleyball~~, Familienvolleyball, Mixed- Spiele, Landsport- Pokalspiele u.ä.

Zuständigkeiten

Pflichtspiele

- auf **Verbandsebene** im Erwachsenenbereich: LSA,
- auf **Verbandsebene** im Jugendbereich: VMV- Jugendausschuss,
- auf Kreisebene: das vom jeweiligen Kreisfachverband bestimmte Organ.

Repräsentativspiele

- VMV- Auswahlmannschaften im Erwachsenenbereich: VMV- Spielkommission und in übergeordneter Instanz das VMV- Präsidium,
- VMV- Jugendauswahlmannschaften: VMV- Jugendausschuss und in übergeordneter Instanz das VMV- Präsidium,
- Bezirksauswahlmannschaften: das vom Landesverband bestimmte Organ,
- Kreisauswahlmannschaften: das vom jeweiligen Kreisfachverband bestimmte Organ.
- Freundschaftsspiele und sonstige Spiele der jeweilige Veranstalter.
- ~~bei Beach-Volleyball: der Beachausschuss des VMV~~

Spielklasseneinteilung Frauen und Männer

Im VMV gibt es folgende Spielklassen in der jeweiligen Zuständigkeit:

- **Verbandsliga (VMV, Landesspielausschuß)**
- **Landesliga (VMV, Landesspielausschuß)**
- Bezirksliga (VMV, Landesspielausschuß)
- Bezirksklasse (VMV, Landesspielausschuß)
- Kreisunion, Kreisliga, Kreisklasse (KFV, Kreisspielausschüsse (-kommissionen))
- alternativ zu den Kreisspielklassen für kreisfreie Städte Stadtligen (SFA, Stadtfachausschuss)

Verbandsliga

Die Landesliga des VMV umfasst jeweils 9 Mannschaften, die in Dreierturnieren bzw. nach dem "Saarland-Modell" mit Hin- und Rückrunde um den Landesmeister spielen.

Die Verbandsliga des VMV ist die höchste Spielklasse im Land. Sie umfasst im Bereich Damen 6 Mannschaften die in Einzelspielen mit Hin- und Rückrunde um den Titel „Landesmeister“ spielen. Im Bereich Herren spielen 9 Mannschaften in Dreierturnieren um den Titel Landesmeister.

Landesliga

Die Landesliga des VMV umfasst 9 Mannschaften die in Dreierturnieren um den Aufstieg in die Verbandsliga spielen.

Bezirksliga und Bezirksklasse

Im VMV gibt es zwei Bezirksligen (Ost und West) mit vorzugsweise 9, aber maximal 10 Mannschaften und darunter die vier Bezirksklassen Ost, Süd, West und Nord mit höchstens 10-9 Mannschaften. Die Zuordnung der Mannschaften erfolgt aus ökonomischen Gründen nach dem Territorialprinzip und muss spätestens 6 Wochen vor dem 1. Pflichtspiel den Mannschaften bekannt gegeben worden sein.

Kreis-/ Stadtrunden

In den Kreisen gibt es als höchste Spielklasse eine Kreisunion/Kreisliga und darunter Kreisklassen mit mehreren Staffeln und ggf. auch nachrangigen Klassen (1. KK, 2. KK usw.).

Eine Kreisunion ist dabei eine Kreisliga mit Kreisen eines benachbarten Landesverbandes.

In den kreisfreien Städten treten anstelle der Kreisspielrunden die Stadtspielrunden.

Regionale Abweichungen von dieser Spielklassenstruktur sind möglich, wenn es örtliche Gegebenheiten erfordern. Die zuständigen Untergliederungen können entsprechende Anträge an den LSA stellen.

Sonderspielrecht Landesleistungszentrum

Das Landesleistungszentrum bekommt die Möglichkeit ein Sonderspielrecht zu beantragen. Dieses beinhaltet einen zusätzlichen 10. Startplatz in der Landesliga und der Möglichkeit des sportlichen Aufstieges in die Verbandsliga. Ein Antrag ist bis zum 31.01. des entsprechenden Jahres zu stellen. In der darauf folgenden Saison ist die Sollstärke der Staffeln wieder nach LSA herzustellen.

Durchführung

Alle Pflichtspiele sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden auszutragen. Sie sind nach den internationalen Spielregeln unter der Leitung anerkannter Schiedsrichter über drei Gewinnsätze durchzuführen. In Ausnahmefällen kann auf zwei Gewinnsätze ausgewichen werden.

Der LSA kann hiervon abweichende Durchführungsbestimmungen der Kreise genehmigen.

Spielwertung

Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten gewinnende

Mannschaften 2:0 Punkte, verlierende und schuldhaft nicht antretende

Mannschaften 0:2 Punkte.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst das Satzverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Sätze.

Bei Punktgleichheit und gleichem Satzverhältnis von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung das Ballverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle.

Bei Punktgleichheit und gleichem Satz- und Ballverhältnis von zwei oder mehr Mannschaften müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen, wenn es sich um Auf- bzw. Abstiegsentscheidungen handelt oder eine von dieser Regelung direkt betroffene Mannschaft dies ausdrücklich fordert. Diese Entscheidungsspiele sind dann für die Platzierung maßgebend, anderenfalls werden die Mannschaften auf dem gleichen bestmöglichen Rang eingeordnet.

Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, für die ein Spieler an einem Spiel teilnimmt, der

- a) keinen gültigen Spielerpass (vgl. Spielerpassordnung) besitzt,
- b) ohne gültige Spielberechtigung für die betreffende Mannschaft ist,
 - Staffelleitervermerk fehlt oder ist nicht mehr gültig,
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Mannschaft wird in einem der ersten beiden Pflichtspiele eingesetzt,
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine höhere Mannschaft wird in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt,
- c) nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist,
- d) einer Sperre unterliegt,
- e) seinen Spielerpass bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform oder einem Pokalspiel nicht spätestens vor Beginn des 2. Satzes oder zu einem in der Ausschreibung festgelegten anderen Zeitpunkt vorlegt,
- f) seine Identität bei angezweifelterm Spielerpass nicht durch einen anderen Lichtbildausweis nachweisen konnte.

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- oder Spielleiter. Stellt der 1. Schiedsrichter einen derartigen Mangel fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin und trägt diesen Mangel kurz ins Spielprotokoll ein. Diese kann sich auf das Fehlen eines solchen Hinweises nicht berufen.

Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, die

- a) Heimspiele in einer nicht den Vorschriften entsprechenden Halle durchführt; in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter nach pflichtgemäßem Ermessen,
- b) bei einem Heimspiel nicht während der gesamten Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Halle verfügt; Buchstabe a) 2. Halbsatz gilt entsprechend,
- c) bei einem Heimspiel schuldhaft keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat oder dies nicht fristgerecht mitteilt
- d) nicht zum festgesetzten Termin zum Spiel antritt,
- e) einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht termingerecht nachkommt.

Nichtantritt zum Spiel

Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der 1. Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen mit der Spielwertung 0:2[0:3 (0:25, 0:25, 0:25)].

Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren (insbesondere bei Unfall, Autopanne, Unbefahrbarkeit der Straßen u.ä.). In jedem Fall sind Ausrichter und Staffel- oder Spielleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

Für Spiele, die in Dreierturnieren ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 15 Minuten vor der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist („Der Gastgeber hat sein 1. Spiel pünktlich zu beginnen“).

Tritt eine Mannschaft an drei Punktspieltagen nicht an, verliert sie die Spielberechtigung in ihrer Spielklasse und steigt ab. Bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragene Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan. Ungeachtet des Verlustes der Spielberechtigung hat die disqualifizierte Mannschaft bzw. ihr Verein zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten (40,- € plus der Fahrtkosten) für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.

Auf- und Abstieg

~~Beim Auf- und Abstieg gilt das gleitende Prinzip, d.h. Auf- und Absteiger in die bzw. aus der höhere(n) Spielklasse werden gegeneinander aufgerechnet.~~

~~In jede Spielklasse steigen mindestens zwei Mannschaften auf. Aus jeder Spielklasse steigen mindestens zwei Mannschaften ab. (Ausnahme: LSO 5.4.2 ff.); höchstens aber vier Mannschaften ab.~~

~~In Sonderfällen (aufgrund eines vermehrten Abstiegs aus der höheren Spielklasse) muss die Spielklasse für ein Jahr aufgestockt werden, um weitere Absteiger zu vermeiden. Die weiteren Modalitäten werden vom LSA festgelegt und den Mannschaften der betreffenden Staffel vor dem 1. Spieltag per Rundschreiben oder im Ansetzungsheft bekannt gegeben.~~

Aufstieg

Aufstiegsberechtigt sind die Meister der einzelnen Ligen direkt. Verzichtet eine erstplatzierte Mannschaft auf den Aufstieg kann die zweitplatzierte Mannschaft das direkte Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichten die erst- und zweitplatzierten Mannschaften, verbleiben die bestplatzierten Absteiger in der höheren Liga damit die Sollstärke der Staffel erhalten bleibt.

Direktes Aufstiegsrecht in die Bezirksklasse haben die Meister der höchstklassigsten Kreisspielrunde.

Ist die Sollstärke der Bezirksklasse noch nicht erreicht sind auch weitere Aufsteiger/ Neueinsteiger möglich. Sollten mehr Aufsteiger/ Neueinsteiger als freie Plätze in der Bezirksklasse sein, ist durch den entsprechenden Kreis/ Stadtausschuss ein Qualifikationsturnier auszurichten.

Der Meister der Verbandsliga steigt direkt zur Regionalliga Nord des DVV auf. Die letzten zwei Mannschaften der VMV-Landesliga steigen in die Bezirksligen ab, aus denen nur die Erstplatzierten das direkte Aufstiegsrecht haben. Sollten aus der Regionalliga Nord ein oder zwei Mannschaften mehr in die Landesliga abgestiegen sein, so steigen der Dritt- bzw. Viertletzte der Landesliga ebenfalls ab. Eine Relegation ist dann auszuspielen, wenn ein oder beide Bezirksliga-Meister auf einen Aufstieg verzichten. In diesem Fall wird ein Ausscheidungsspiel oder -turnier der aufstiegswilligen Zweit-/Drittplatzierten der Bezirksliga mit den bestplatzierten Landesliga-Absteigern über drei Gewinnsätze gespielt.

Die Meister der Bezirksligen steigen direkt zur VMV-Landesliga auf. Sollte einer der beiden Erstplatzierten einer Bezirksliga nicht aufsteigen wollen, kann der Zweit- oder Drittplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Dieses Aufstiegsrecht kann nur in einer Relegation gegen den bestplatzierten Landesliga-Absteiger durchgesetzt werden (s. 5.4.2 Absatz 2).

Aus den Bezirksligen steigen die beiden letzten Mannschaften in die Bezirksklassen (Bk) ab. Sollte eine Staffel der Bezirksliga nicht 9 Mannschaften enthalten, so kann unter Vorrangstellung des direkten Aufstiegsrechts aus der Bezirksklasse zeitweise auf eine Abstiegsregelung aus der Bezirksliga verzichtet bzw. nach territorialen Gesichtspunkten eine Umgruppierung vorgenommen werden. Eine derartige Entscheidung ist nur durch den LSA zu treffen.

Abstieg

Absteiger aus der Verbandsliga ist die letztplatzierte Mannschaft.

In der Landesliga sowie den Bezirksligen steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften ab.

Kommen aus der Regionalliga eine erhöhte Anzahl Absteiger (2 oder mehr) erhöht sich die Anzahl der Absteiger in die tieferen Ligen entsprechend, bis die Sollstärke der Staffel erreicht ist.

Steigt eine ungerade Anzahl Mannschaften aus der Landesliga ab, wird in Jahren mit gerader Jahreszahl der Bezirksliga West und in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Bezirksliga Ost ein Absteiger mehr zugeordnet.

Der darauf folgende Mehrabsteiger zur Bezirksklasse wird nach territorialen Gesichtspunkten einer entsprechenden Bezirksklasse zugeordnet.

Ist in allen Bezirksklassen die Sollstärke erreicht, steigt der Letztplatzierte in die Spielklassen der Kreisebene ab. Es sei denn, in einer anderen Bezirksklasse ist ein regulärer Spielplatz frei und wird durch diesen Absteiger besetzt.

Die erstplatzierten Mannschaften jeder Bezirksklassenstaffel steigen direkt in die Bezirksligen auf. Relegationen mit den bestplatzierten Bezirksliga-Absteigern müssen gespielt werden, wenn dies aus Gründen einer höheren Abstiegsquote von der Landesliga zur Bezirksliga erforderlich werden sollte oder der Bk-Meister verzichtet auf sein Aufstiegsrecht.

Der Abstieg aus der Bezirksklasse (Bk) ist wie folgt zu regeln:

Haben die Bk-Staffeln eine Stärke von 9 Mannschaften, steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften ab, wenn Kreismeister der zugehörigen Region ihr Aufstiegsrecht wahrnehmen wollen. Diese Regelung wird nicht angewendet, wenn Mannschaften auf die Zugehörigkeit zur Bk freiwillig bis zum 1. Mai verzichten, aus dem Pflichtspielbetrieb nach 5.3.2 ausgeschieden sind, die abstiegsbedrohte

~~Mannschaft in eine unvollständige andere Staffel ausweicht oder die Staffel für ein Jahr auf 10 Mannschaften aufgestockt werden könnte. Sollten in einigen Regionen keine Bk-Staffeln bestehen, kann der Aufstieg eines Kreismeisters auch in eine "exterritoriale" Bezirksliga erfolgen. In sich daraus ergebenden ökonomischen oder sportlichen Härtefällen ist ein direkter Aufstieg zur Bezirksliga nur über Relegationsspiele gegen einen bestplatzierten Bezirksliga-Absteiger möglich. Derartige Entscheidungen sind immer mit dem LSA abzustimmen.~~

Freiwilliger Abstieg

Möchte eine Mannschaft freiwillig in die nächst niedrigere Spielklasse eingestuft werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger der höheren Spielklasse entsprechend. Kann von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht werden, wird ein Wechsel mit der am höchsten platzierten, aufstiegswilligen Mannschaft vollzogen. Stehen zwei gleich platzierte mögliche Aufsteiger zur Verfügung ist nach territorialen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Auf Kreisebene kann abweichend verfahren werden, wenn dies den beteiligten Vereinen vor Beginn der Punkttrunde in einem Rundschreiben mitgeteilt wird bzw. dies in der Kreisspielordnung verankert ist.

Zurückziehen von Mannschaften

Zieht ein Verein eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb zurück wird der verbleibende Platz durch einen verminderten Abstieg gefüllt, sollte dies nicht möglich sein, durch einen erhöhten Aufstieg analog 5.4.4.

~~Möchte eine Mannschaft freiwillig in die nächst niedrigere Spielklasse eingestuft werden, so gebührt einer Mannschaft dieser Spielklasse das Recht, den freiwerdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand der letzten Saison, wobei Teilnehmer des Relegationsturniers nach dem dortigen Tabellenstand und danach ein evtl. Absteiger als Drittlletzter aus der höheren Spielklasse in diese Spielklasse vorrangig behandelt werden.~~

~~Ein mehrmaliger freiwilliger Abstieg (um mehr als eine Klasse) ist nur bis zum 1. Mai möglich. Nach Veröffentlichung der vorläufigen Spielpläne für die neue Saison kann freiwillig nicht mehr abgestiegen werden.~~

Termin für freiwilligen Abstieg und Zurückziehen einer Mannschaft

Freiwilliger Abstieg und Zurückziehen einer Mannschaft sind nach Ende der Punktspiele bis maximal zum 01.05. des Jahres schriftlich zu erklären. Später eingehende Verzichtserklärungen werden mit einem Ordnungsstrafbescheid belegt. Bis zum Erscheinen der vorläufigen Spielansetzungen ist ein Auffüllen analog 5.4.4. vorzunehmen. Erfolgt der Rückzug nach Erscheinen der vorläufigen

Spielansetzungen ist die Staffel mit verminderter Anzahl zu spielen und in der darauf folgenden Saison analog 5.4.4 aufzufüllen.

Zurückziehen einer Mannschaft

Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, ohne sie für die darunter liegende Spielklasse zu melden, so wird der freiwerdende Platz nach LSO 5.4.2 - 5.4.4 besetzt.

Verzichtserklärungen von Vereinen gem. 5.4.6 / 5.4.7 sind generell schriftlich abzugeben und müssen den zuständigen Staffel- und Spielleitern zugeleitet werden. Nach Ende der Punktrunde bis zum 1. Mai sind sie kostenfrei. Später eingehende Verzichtserklärungen werden mit einer Geldstrafe belegt. Unterlassene oder mündliche Erklärungen werden aus pragmatischen Gründen als Meldung zur neuen Saison interpretiert.

Bei Verzichtserklärungen bis zur Veröffentlichung der vorläufigen Spielpläne werden die jeweiligen Staffeln entsprechend komplettiert. Danach tritt normalerweise keine Veränderung der Staffeln mehr ein. Wird danach eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Staffel zum Ende der neuen Saison entsprechend. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan. Ungeachtet des Rückzuges vom Spielbetrieb hat dieser Verein zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen (40,- € plus der Fahrtkosten).

Teilnehmer an Relegationsspielen verpflichten sich durch ihre Teilnahme, im Falle eines Aufstiegs den Aufstiegsplatz wahrzunehmen. Die Möglichkeit eines Rückzuges nach LSO 5.4.7 bleibt dadurch unberührt.

Aufstiegsberechtigte Mannschaften können bis eine Woche vor den Relegationsspielen auf ihren Aufstiegsplatz verzichten. Es rückt der nächst platzierte nach LSO 5.4.2 - 5.4.4 nach. Nach Ablauf dieser Frist ist lediglich ein Rückzug nach LSO 5.4.7 möglich. Gleiches gilt für alle teilnahmeberechtigten Mannschaften der Relegationsspiele.

Spielpläne der Landesspielklassen

Rundenspielplan

Die Spiele in den 9-er Staffeln der Landesspielklassen werden nach dem folgenden Nummernschema durchgeführt:

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag	4. Spieltag
01-03 1-6-9	10-12 6-7-2	19-21 2-4-9	28-30 1-2-3
04-06 4-3-7	13-15 8-4-1	22-24 3-6-8	31-33 4-5-6
07-09 8-5-2	16-18 9-5-3	25-27 5-1-7	34-36 7-8-9
5. Spieltag	6. Spieltag	7. Spieltag	8. Spieltag
37-39 2-6-7	46-48 7-4-3	55-57 2-1-3	64-66 9-4-2

40-42	3-5-9	49-51	5-2-8	58-60	6-5-4	67-69	1-5-7
43-45	4-1-8	52-54	6-1-9	61-63	9-7-8	70-72	8-3-6

Die Mannschaftsnummer ergibt sich dabei aus der jeweiligen Platzierung des Vorjahres. Der/die Absteiger aus der oberen Spielklasse erhalten die Nummer(n) der/des Aufsteiger(s), die Aufsteiger aus der unteren Spielklasse die Nummern der Absteiger gemäß der territorialen bzw. alphabetischen Zuordnungsfolge ~~oder ihrer Platzierung beim Bezirksliga-Cup.~~

Es bleibt dem LSA/ Staffelleiter freigestellt abweichend vom Nummernschema alternative Spielpläne aufzustellen.

~~Spielpläne mit 10, 8, 7, 6 und 5 Mannschaften befinden sich in der Anlage 1 zu dieser LSO.~~

Spielreihenfolge

Bei Dreierturnieren ist die Spielreihenfolge wie folgt:

1. Heimmannschaft - Gast (2.Position)
2. Gastmannschaften gegeneinander
3. Heimmannschaft - Gast (3.Position)

Bei mehreren Mannschaften desselben Vereins haben diese beim Heimrecht ~~unabhängig von 5.5.1~~ das erste Spiel gegeneinander zu bestreiten.

Spielbeginn

Der Beginn der Pflichtspiele auf ~~Verbands Landes-~~ebene ist grundsätzlich samstags/sonntags 10.00 Uhr. Der Staffelleiter kann begründete Ausnahmen genehmigen. Die Hallenöffnung hat dabei eine Stunde davor zu erfolgen.

Bei Dreierturnieren ~~(einschl. "Saarlandmodus")~~ sind die folgenden Spiele jeweils spätestens 30 Minuten nach Beendigung des vorherigen Spieles anzupfeifen. Bei unbegründeten Verstößen wird vom Verursacher eine Geldstrafe erhoben.

Spielbeginn für Einzelspiele der Verbandsliga ist abweichend bis maximal 17.00 Uhr möglich und bis zum Staffeltag zu beantragen.

Die vorläufigen Spielpläne sind den Vereinen bis zum 15. Juni zu übersenden. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden. Nach Erhalt der vorläufigen Spielpläne haben die Vereine ein 14-tägiges Einspruchsrecht bzw. endet dieses Einspruchsrecht am Staffeltag. Insbesondere können ausrichtende Vereine eine Änderung beantragen, wenn sie zu den genannten Terminen keine regelgerechte Halle zur Verfügung haben. Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweilige Sonntag, in 2. Linie das Wochenende vor oder nach dem betreffenden Spieltag bzw. der nächstfolgende Reservespieltag sein. Der Staffelleiter sollte derartige Wünsche berücksichtigen, wenn der Rahmenspielplan dies zulässt. Weitergehenden Änderungsanträgen soll er jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zustimmen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

Die endgültigen Spielpläne gibt der LSA unter Berücksichtigung der fristgemäß eingegangenen Einsprüche (bis zum Staffeltag) bis zum 10. August bekannt.

Die Staffelleiter der Landesspielklassen sind verpflichtet, die vorläufigen und endgültigen Spielpläne sowie alle sonstigen Rundschreiben der VMV-Geschäftsstelle, dem Landesspielwart und der VMV-Meldestelle zuzuschicken. Die VMV-Geschäftsstelle erarbeitet daraus ein vorläufiges und das endgültige Ansetzungsheft, das spätestens 4 Wochen vor dem 1. Spieltag allen Abteilungsleitern der Vereine, die in den VMV-Spielklassen mitspielen, und den KfV/KFA/SFA-Vorsitzenden zuzustellen ist.

Die Kreis/Stadtverbände sind verpflichtet, der VMV-Geschäftsstelle vor Beginn der Punktrunden die Zusammensetzung aller Spielklassen (einschl. Hobby-, Jugendrunden usw.) und die Anschriften der Staffelleiter zu melden. Nach Abschluss der Punktrunden sind die Abschlusstabellen der VMV-Geschäftsstelle zuzuleiten, die diese im Informationsblatt oder auch im Internet veröffentlicht.

Spielverlegungen

Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich und kostenpflichtig. Nach der Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes sind jedem Antrag auf Verlegung eines Dreierturnieres/ Einzelspieles ein Einzahlungsbeleg über 25,- € Bearbeitungsgebühr auf das Konto des VMV beizufügen.

Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn mindestens 3 Wochen vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat.

Begründet ein Verein seinen Antrag auf Spielverlegung damit, dass ihm unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht, so hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist der Nachweis des Nichtverschuldens erbracht, bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine .

Anträgen auf Spielverlegung nach LSO muss zugestimmt werden.

Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Wochentag an Altersklassenmeisterschaften teil, die an einem im VMV-Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung stattzugeben, wenn er spätestens 7 Tage nach bekannt werden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen gestellt wird.

Nachholspiele

Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom Staffelleiter bekannt gegeben werden. Nachholspiele sind in der Regel am nächstfolgenden offiziellen Reservespieltag (Ausweichspieltag) durchzuführen.

Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Dies gilt nicht, wenn Nachholspiele aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.

Spielhallen

Alle Pflichtspiele auf **Verbands** Landes-ebene sind in Hallen und auf Spielfeldern (regelgerechte Halle) durchzuführen, die den Anforderungen der internationalen Spielregeln genügen.

Ausnahmen: die Freizone beträgt mindestens 1,50 m, der Freiraum mindestens 6,00 Meter.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Spielanlage ist der Ausrichter.

Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen, weil er unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat, so hat er dies unverzüglich, spätestens aber drei Wochen vorher (Datum des Poststempels) unter Angabe der Gründe, die schriftlich belegt sein müssen, dem Staffelleiter und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten oder wird der Nachweis des Nichtverschuldens nicht erbracht, so werden die Spiele des Gastgebers als verloren gewertet, das verbleibende Spiel auf Kosten des Gastgebers neu angesetzt und eine Geldstrafe nach LSO 16.17 erhoben, es sei denn, die Fristenüberschreitung erfolgte aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat. Auch in solchen Fällen sind Staffelleiter und Gastvereine unverzüglich, notfalls fernmündlich, zu benachrichtigen. Verbleibende Begegnungen werden vom Staffelleiter neu angesetzt.

Sondergenehmigungen

In begründeten Ausnahmefällen und bei geringfügigen Abweichungen von 5.8.1 kann der LSA auf Antrag befristete Sondergenehmigungen erteilen.

Anträge auf Erteilung einer derartigen Sondergenehmigung sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Spielansetzung an den zuständigen Staffelleiter unter Darlegung der Beweismittel zu stellen.

Bei der Erteilung der Sondergenehmigungen hat der LSA einen strengen Maßstab anzulegen. Bei Qualifikations- oder Relegationsspielen darf in diesen Hallen nicht gespielt werden!

Die Sondergenehmigung ist vom Ausrichter vor Spielbeginn den Gastvereinen unaufgefordert vorzulegen bzw. muss im endgültigen Ansetzungsheft vermerkt sein.

Für Spiele der Verbandsliga ist keine Ausnahmegenehmigung möglich.

Spiele von Mannschaften, die ihre Heimspiele in nicht regelgerechten und nicht genehmigten Hallen ohne Zustimmung des Gegners (nach LSO 5.8.5) austragen, können je nach Schwere des Verstoßes und abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens mit Neuansetzung oder mit Spielverlust nach LSO bewertet werden.

Bei Dreierturnieren kann das Spiel der Gastmannschaften gegeneinander vom Staffelleiter je nach Schwere des Verstoßes und abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens neu angesetzt werden.

Die Kosten der Neuansetzung trägt der ursprünglich ausrichtende Verein. Eine Geldstrafe nach LSO kann auch bei Zustimmung des Gegners erhoben werden.

Treten Mannschaften in einer nicht regelgerechten und nicht genehmigten Halle an, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, wird ihre Zustimmung vorausgesetzt.

Die Kreis/Stadtverbände können für ihren Bereich hiervon abweichende Bestimmungen erlassen, wenn dies aufgrund geringer Hallenkapazitäten notwendig erscheint.

Einladung zu Pflichtspielen

Der Ausrichter hat mindestens 8 Tage vor dem Spieltermin die Gastmannschaften schriftlich einzuladen (Kopie an Staffelleiter). Er ist von der Einladungspflicht entbunden, wenn der Staffelleiter die Spielhalle vor Beginn der Punktrunde in einem Rundschreiben allen Mannschaften mitteilt bzw. die Spielhalle in der Ausschreibung (Ansetzungsheft) bekannt gegeben wurde.

Verspätete Einladung wird mit Geldstrafe geahndet. Liegt die Einladung den Gastvereinen nicht fristgerecht vor, besteht dennoch die Verpflichtung zum Spielantritt. Der Staffelleiter ist zu benachrichtigen.

Meldung der Spielergebnisse

Die Spielergebnisse aller Pflichtspiele der Landesspielklassen, die die Grundlage für eine aktuelle Berichterstattung sind, müssen telefonisch (Telefax/E-Mail) von den Heimmannschaften an die in der Ausschreibung genannte Stelle unverzüglich nach Spielende durchgegeben werden. Bei Verstößen werden Geldstrafen von der Meldestelle verhängt.

Für die Meldung der Spielergebnisse sind folgende Möglichkeiten zu nutzen:

Telefon 0700- volleymv 86553968

Fax 0700- volleymv 86553968

e-mail ergebnisse@vmv24.de

Spielberichtsbögen

Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle internationale Spielberichtsbögen zu verwenden (s. Regelheft 38. Auflage 2001, S.98/99). Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spielberichtsbogen-Originale bis zum 3. Werktag nach den Spielen dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zugegangen sind. Den beteiligten Mannschaften ist unmittelbar nach dem jeweiligen Spiel vom 1. Schiedsrichter je ein Durchschlag oder eine Kopie auszuhändigen.

Spielball

Zu jedem Pflichtspiel hat der Ausrichter mindestens einen regelgerechten Spielball dem Schiedsgericht vorzulegen. Stellt der Ausrichter keinen vorschriftsmäßigen Ball, muss der 1. Schiedsrichter dies im Spielberichtsbogen vermerken und einen anderen Spielball festlegen.

Der Vorstand des VMV kann jeweils bis zum 30. April für die nach der Sommerpause des Jahres beginnenden Pflichtspiele in den **Verbands** Landes spielklassen (VL, LL, BL, BK) einen bestimmten Spielball vorschreiben. Ein Verstoß gegen eine solche Festlegung wird nach Punkt 16.16.2 mit einer Geldstrafe geahndet. Im ersten Jahr der Festlegung eines bestimmten Spielballes stellt der VMV allen beteiligten Mannschaften kostenlos mindestens 1 solchen Ball bis zum 1. September des Jahres zur Verfügung.

Spielberechtigung

Alle Vereine, die am Spielbetrieb des VMV, seiner Untergliederungen oder des DVV (als über den VMV qualifizierte Vereine) teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im VMV besitzen. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb (Bundesliga bis Kreisklasse), auf Altersklassenmeisterschaften und -Spielrunden (Jugend, Junioren, Senioren, ~~Beach-Volleyball~~) und auf BFS-Spielrunden (Hobbyrunden).

Ausnahme: An BFS-Spielrunden (Hobbyrunden) dürfen auch Vereine teilnehmen, die lediglich die außerordentliche Mitgliedschaft besitzen.

Vereinsmeldekarte (Jahresbestandserhebung)

Um die Spielberechtigungen für seine Mannschaften zu erhalten, hat der betreffende Verein die Vereinsmeldekarte (Jahresbestandserhebungsformular) vollständig ausgefüllt an die VMV- Geschäftsstelle zurückzusenden und bei der Angabe der Kontaktperson (Abteilungsleiter bzw. Mannschaftsleiter) die Person zu benennen, die befugt ist, gegenüber dem VMV bzw. seinen Untergliederungen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Um den organisatorischen Aufwand zu verringern ist für jeden Verein eine offizielle e-mail Adresse anzugeben

Mannschaftspass (Mannschaftsmeldebogen)

Jede Mannschaft, die an Pflichtspielen teilnimmt, muss im Besitz eines Mannschaftspasses (Mannschaftsmeldebogen) mit dem gültigen Stempel des LSA sein, der vom Staffelleiter erteilt wird (s. Anlage 1).

Alle Mannschaften, die an Meisterschaften der Senioren/Innen bzw. Junioren/Innen oder an BFS-Spielrunden teilnehmen, benötigen ebenfalls einen solchen Mannschaftspass.

Meldegelder

Alle an Pflichtspielen teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, die in der Vereinsmeldekarte geforderte Jahresbestandserhebung vollständig auszufüllen und die erhobenen Meldegelder und Gebühren bis spätestens zu dem dort genannten Termin zu entrichten.

Die Höhe der Meldegelder wird von den Verbandstagen des DVV und des VMV festgesetzt. Vom DVV beschlossene Erhöhungen des Vereins- und/oder Mannschaftsgeldes werden unverändert an die Vereine weitergegeben.

Die Einzahlungen müssen auf das Konto des VMV erfolgen.

Den Kreisverbänden ist es freigestellt, in ihren Bereichen zusätzliche Meldegelder zu erheben.

Kaution

Jede an Punkt- oder Pokalrunden teilnehmende Mannschaft muss eine Kaution in Höhe von 25,- € vor Beginn der Punktrunde auf das Konto des VMV einzahlen.

Die Kautions wird nach Beendigung der Spielrunden, sofern alle übrigen Verpflichtungen erfüllt sind, für die nächste Saison gutgeschrieben.

Die Kautions verfällt, wenn eine Mannschaft sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückzieht.

Mitteilungsblatt

Alle an Punktspielen auf Landesebene teilnehmenden Vereine erhalten neben dem „Nord-Volley“ auch kostenlos das „Nordnetz-aktuell“.

Das „Nordnetz-aktuell“ erscheint nach jeweils 4 kompletten Spieltagen und enthält die aktuellen Spielergebnisse, die auf der Grundlage der telefonischen Ergebnismeldungen erstellten Tabellen und die offiziellen Staffelleitermitteilungen der Landesspielklassen sowie entsprechende Informationen für die Landespokalwettbewerbe und andere aktuelle Angaben.

Einsatz von Jugendspieler/Innen

Vereine, die Spieler/Innen unter dem 18. Lebensjahr in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten besitzen. Dazu genügt eine diesbezügliche schriftliche Versicherung des Vereins gegenüber dem Staffelleiter. Weitere Einschränkungen bzw. Erweiterungen werden mit den Regelungen zum Zweitspielrecht aufgeführt.

Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein wird im Spielerpass von der VMV- Landespaßstelle erteilt (Passstellenvermerk), die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse durch den Sichtvermerk des Staffelleiters (Staffelleitervermerk). Ohne diese Sichtvermerke darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen, es sei denn, diese Ordnung oder ihre Ergänzungen nennen ausdrücklich Ausnahmen.

Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Spielklasse, so sind diese im Sichtvermerk besonders kenntlich zu machen. Bei der Bezeichnung werden die Mannschaften von der höchsten bis zur untersten durchnummeriert.

Nimmt ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse an einem Punktspiel in einer höherklassigen Mannschaft teil, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielerpass und den Spielberichtsbogen eintragen. Es erfolgt pro Spiel eine Eintragung im Spielerpass.

Die höherklassige Mannschaft ist verpflichtet, den 1. Schiedsrichter auf den Einsatz eines Spielers einer tieferen Spielklasse hinzuweisen und die Eintragung im Spielerpass und im Spielberichtsbogen zu veranlassen. Versäumt es der vom Verein eingesetzte Schiedsrichter, diese Eintragungen vorzunehmen, wird sein Verein mit einer Geldstrafe belegt.

Fehlen diese Eintragungen im Spielerpass und/oder im Spielberichtsbogen, wird außerdem der Verein, der den Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse einsetzte, mit einer Geldstrafe nach 16.10 belegt.

Ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse, der in zwei Spielen in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wurde, hat die Spielberechtigung für die tiefere Klasse verloren und ein vorläufiges 14tägiges Spielrecht für die höhere Spielklasse erworben. Der Spieler benötigt den Sichtvermerk für die Mannschaft der höheren Spielklasse, um dort weiter spielberechtigt zu sein.

Der Spielerpass muss vom Verein zur Erteilung des Sichtvermerks unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen nach dem 2. höherklassigem Spiel (Datum des Poststempels) an den zuständigen Staffelleiter geschickt werden.

Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse an zwei Spielen verschiedener höherer Spielklassen teilgenommen, so hat er sich in der tieferen der beiden höheren Spielklassen festgespielt.

Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich.

Sichtvermerke und Fristen

Jede Mannschaft hat mindestens 6 Stammspieler bis spätestens drei Wochen vor dem 1. Pflichtspieltag dem zuständigen Staffell- oder Spielleiter zu melden. Dafür ist der in der Anlage 1 aufgeführte Mannschaftsmeldebogen in zweifacher Ausfertigung zu verwenden. Der Meldung sind die auf dem Meldebogen aufgeführten Spielerpässe und ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizulegen.

Sichtvermerke für weitere Spieler während der laufenden Saison werden nur bis zum letzten regulären Punktspieltag erteilt.

In den ersten beiden Punktspielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden.

Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft dürfen in einer höheren Mannschaft erst eingesetzt werden oder dort einen Sichtvermerk erhalten, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Punktspiele im Spieljahr absolviert hat.

Rückstufungen

Spieler aus den VMV- Landesspielklassen mit Sichtvermerk für eine bestimmte Mannschaft dürfen während des jeweiligen Spieljahres bei Pflichtspielen in einer tieferen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie unmittelbar vor ihrem Einsatz an vier hintereinander liegenden Pflichtspielen in dieser oder einer höheren Mannschaft pausiert haben. Bei ihrem Einsatz muss der Spielerpass mit dem Sichtvermerk des Staffelleiters vorliegen und die Anzahl der zu meldenden Spieler (6) für die bestimmte Mannschaft gem. LSO erreicht bleiben.

Ist ein Spieler in dieser bestimmten Mannschaft nicht oder drei Monate nicht eingesetzt worden, muss der Staffelleiter auf Antrag des Vereins den Sichtvermerk innerhalb von 7 Tagen löschen, sofern nach LSO die Anzahl der zu meldenden Spieler erreicht bleibt. Die Spielberechtigung wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.

Zweitspielrecht

Gemäß der BSO(6.4) kann für SpielerInnen, die an Altersklassenmeisterschaften (Senior-/Innen, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) teilnehmen, eine „Zweitspielberechtigung“ im Erwachsenenbereich für den gleichen oder einen anderen Verein im VMV beantragt und erteilt werden. Diese wird zusammen mit dem Spielerpass durch ein Einlegeblatt dokumentiert, der von der Landespaßstelle ausgestellt wird.

Jugendspieler/Innen, die oberhalb der VMV- Spielklassen oder in höheren VMV- Spielklassen eingesetzt werden sollen, können zur Beschleunigung ihrer Leistungsentwicklung ebenfalls eine solche **Doppel**Zweitspielberechtigung erhalten. Zur Vermeidung einer Überforderung dürfen diese Jugendlichen bei ihrem Einsatz in den unteren Spielklassen nachweislich in den letzten 2 Spielen der höheren Mannschaft nicht eingesetzt worden sein. Als Nachweis genügen die Kopien der letzten 2 Spielprotokolle der höheren Mannschaft, die dem Wettkampfleiter des Turniers auf Anforderung vorzulegen sind.

Diese Regelung wird nicht angewendet auf SpielerInnen, die durch den Landestrainer des VMV oder den Bundestrainer für das laufende Spieljahr bestätigt wurden, d.h. diese SpielerInnen sind in den oberen und unteren Spielklassen ohne Einschränkungen sofort startberechtigt.

Für die Teilnahme an JuniorInnen- und SeniorInnen- Meisterschaften bedarf es keines Sichtvermerks. Handelt es sich bei den SeniorInnen um das "Zweitspielrecht", ist dieses von der Passstelle bzw. dem Seniorenspielleiter im Spielerpass mit dem Kürzel SIN1 für Seniorinnen I bzw. SEN1 für Senioren I im 1. Spieljahr zu markieren bzw. gem. 6.11.1 ab 01.07.2000 mit dem Einlegeblatt zu realisieren.

Nehmen SpielerInnen am regulären Erwachsenenspielbetrieb teil und erfüllen sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an Altersklassenmeisterschaften (Jugend/Senioren), so kann ihnen ein Zweitspielrecht für diese Altersklassenmeisterschaften erteilt werden. Dieses Zweitspielrecht wird durch gesonderte Spielerpässen (Farbe gelb für Jugend, Farbe hellgrün für Senior/Innen) dokumentiert. Dieses Doppelspielrecht kann für den eigenen Verein oder für einen Zweitverein ausgeübt werden.

Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich und Altersklassen-Spielgemeinschaften sind im zentralen Spielverkehr des VMV nicht zugelassen. Die Möglichkeit der Nutzung des Zweitspielrechts in den Altersklassen wird dadurch nicht berührt.

Jugendspielverpflichtung

Um eine Spielberechtigung für die **Verbands**Landesliga zu erhalten, müssen Vereine pro Mannschaft das Vorhandensein einer Jugendmannschaft nachweisen, die sich im zentralen Jugendspielbetrieb des VMV befinden muss. Als Nachweis genügt die Teilnahme an einer Meisterschaft oder offiziellen Jugendspielrunde auf unterster Ebene und eine diesbezügliche Meldung an die VMV- Geschäftsstelle. Diese Meldung kann auch in dem bis 1. Mai des laufenden Spieljahres an den Landesspielwart zu sendenden Fragespiel abgegeben werden.

Kann eine Mannschaft diesen Nachweis nach LSO nicht erbringen, so hat sie eine Geldstrafe in Höhe von 250,- € an den VMV zu zahlen, die zweckgebunden für die Jugendarbeit verwendet werden muss.

Auf schriftlichen Antrag kann das VMV- Präsidium Ausnahmegenehmigungen erteilen. Dieser Antrag muss spätestens am 1. September des laufenden Spieljahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Vereine nur im ersten Jahr nach ihrem Aufstieg in die Landesliga. Ansonsten dürfen Ausnahmegenehmigungen nur erteilt werden, wenn der antragstellende Verein unvorhersehbar und unverschuldet (z.B. durch Unfall) bestehende Jugendmannschaften verloren hat. Es obliegt dem jeweiligen Verein eine erhöhte Beweispflicht.

Spielerpass

Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses gemäß der Spielerpassordnung (Anlage 7 der BSO) sein, es sei denn, die LSO nennt ausdrücklich Ausnahmen.

Fehlerhafte Eintragungen der VMV- Passstelle, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter bei der Eintragung der Spielberechtigung machen den Pass nicht ungültig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Staffelleitervermerk erteilt ist, obwohl ein Vermerk der VMV- Passstelle nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist. Die Fehler sind nach Feststellung unverzüglich zu beheben. Näheres regelt die Spielerpassordnung.

Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des 1. Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen. Die Pässe verbleiben während des Spieles beim Wettkampfleiter. Ist kein Wettkampfleiter vorhanden, übernimmt der jeweilige 1. Schiedsrichter dessen Aufgaben.

Fehlen bei Pflichtspielen Spielerpässe, so müssen diese innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel (Datum des Poststempels) dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter übersandt werden. Ein Vermerk mit den Namen der Spieler ohne Pass (Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises) ist im Spielberichtsbogen durch den 1. Schiedsrichter einzutragen. Bei zweifelhafter Identität und ohne amtlichen Lichtbildausweis ist der betreffende Spieler in jedem Fall vom Spiel auszuschließen.

Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform, am letzten Punktspieltag sowie bei Pokalspielen ist diese Ausnahmeregelung nicht zugelassen.

Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, so ist der Spielerpass für die Dauer der Sperre vom zuständigen Staffelleiter einzubehalten oder zu verwahren, sofern die Sperre mehr als zwei Spieltage beträgt.

Vereinswechsel

Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe im alten Pass erteilt hat und dem neuen Verein der neue Pass von der Passstelle bestätigt wurde. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.

Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und eine Freigabeverweigerung wie folgt nicht oder nicht

mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrages beim abgebenden Verein. Bei Auflösung des Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.

Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er Wertersatz in Höhe von 10% der Anschaffungskosten zu leisten.
einer Vereinssperre unterliegt, die vom DVV oder VMV anerkannt ist.

Der zuständige Spielwart entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung und über die Anerkennung einer Vereinssperre. Er kann einen Spielerpass, dessen Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären und/oder einziehen sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festlegen. Er kann dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Freigabeverweigerung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- bis 125,- € in Rechnung stellen.

Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt auch bei einem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein. Die Wartezeit endet spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Wechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls nach Auflösung der Volleyballabteilung.

Für den Jugend und Seniorenspielverkehr ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis 31.12. des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31.12 des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. Die Wartezeit endet spätestens mit Ende des laufenden Spieljahres. Bei Freigabe im Juli sowie bei Auflösung der Volleyballabteilung entfällt die Wartezeit.

Zur Erlangung der Spielberechtigung hat der neue Verein den Vereinswechsel nachzuweisen:

durch Vorlage des bisher gültigen Spielerpasses mit dem Freigabevermerk oder durch Vorlage einer Zulassung durch den zuständigen Spielwart oder für Spieler, deren letzter Verein einem anderen Mitglied des FIVB angehört, durch Vorlage des offiziellen Transferdokumentes oder, falls dies nicht erforderlich ist, durch die Freigabeerklärung des alten Vereins.

Der Nachweis ist gegenüber der VMV- Landespassstelle zu führen.

Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung incl. der Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassen- Zugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an die VMV-Geschäftsstelle/Landespaßstelle.

Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der Mitglieder, die einen gültigen Spielerpass mit Sichtvermerk

für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, treffen die VMV-Geschäftsstelle und der Landesspielwart auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.

Der Satz zuvor gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (incl. der zugehörigen Jugendlichen), die einen gültigen Spielerpass besitzen.

Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft von der VMV- Geschäftsstelle im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Diese Spieler dürfen abweichend von der LSO frühestens am 1. Oktober des Jahres einen weiteren Vereinswechsel zu einem anderen Verein vornehmen, für den sie gemäß LSO frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt sind.

Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichter

Bei allen Meisterschaften in Turnierform sind vom Veranstalter ein Wettkampfgericht und eine Wettkampfleitung zu bestimmen.

Wettkampfgericht

Laut BSO 9.1.1 soll ein Wettkampfgericht aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen, die am Wettkampf nicht beteiligt sind. Es soll mindestens ein Ersatzmitglied benannt werden, das bei Befangenheit eines Mitgliedes des Wettkampfgerichtes eingesetzt werden kann. Die Mitglieder des Wettkampfgerichtes sollen in der Ausschreibung unter Angabe der Anschriften benannt werden.

Ist dies aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich, entsendet jeder teilnehmende Verein eine Person in das Wettkampfgericht, das im Protestfall ohne die Vertreter der beteiligten Vereine zusammentritt und sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.

Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste an Ort und Stelle. Ein Protest soll innerhalb einer halben Stunde nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich eingelegt werden. Gleichzeitig ist die Protestgebühr von 25,- € zu zahlen. Das Wettkampfgericht muss seine Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, die den Erfordernissen nach LSO entsprechen muss.

Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen. Der Vorsitzende ist der Wettkampfleiter. Die Wettkampfleitung ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Spiele.

Die aktuelle Leitung eines Pflichtspieles obliegt der jeweils spielfreien bzw. in der Ausschreibung genannten Mannschaft. In Pokalspielen müssen auch Vertreter der Kreisklassen mindestens einen Schiedsrichter und einen Protokollanten mit gültigen D-Lizenzen zur Verfügung haben.

Schiedsrichterlizenzen

Bei allen Pflichtspielen der **VerbandsLandesliga** müssen die 1. Schiedsrichter mindestens die gültige C-Lizenz; die 2. Schiedsrichter und die Schreiber zumindest die gültige D-Lizenz nachweisen.

Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Pflichtspielen unterhalb der Landesligen sollten denen der **VerbandsLandesliga** entsprechen. Die D-Lizenzen sind jedoch für alle zwingend vorgeschrieben.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen. Kann er dies nicht (Pass vergessen), hat er sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im Spielberichtsbogen einzutragen. Der fehlende Schiedsrichterpas ist dem Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel (Datum des Poststempels) zuzusenden. Bei falschen Angaben oder Fristenüberschreitung hat der betreffende Verein die daraus resultierenden Folgen (Geldstrafe; evtl. Kosten für Neuansetzung) zu tragen.

Versäumt es ein Mannschaftsführer, vor dem Spiel die Lizenz einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.

Schiedsrichtereinsatz

Jeder Verein ist verpflichtet, das vom Staffelleiter bzw. von der Wettkampfleitung geforderte Schiedsgericht zu stellen.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten.

Bei Dreierturnieren muss die jeweils spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht stellen. Bei einfachen Begegnungen bestimmt der Staffelleiter bereits im Spielplan das Schiedsgericht.

Verspätetes Schiedsgericht

Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zur Stelle, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt.

Fehlendes Schiedsgericht; unzureichende Lizenzen

Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, sollen andere in der Halle anwesende neutrale Schiedsrichter mit den geforderten Lizenzen das Spiel leiten.

Ist das angesetzte oder ein qualifiziertes anderes Schiedsgericht ~~nach 9.5.1~~ nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf andere Schiedsrichter einigen.

Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsrichter-Ansetzung sind vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen festzuhalten und im Falle ~~von LSO 9.5.2~~ von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen.

Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, muss es vom Staffelleiter neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des Staffelleiters übernimmt der Ausrichter durch Übersendung eines teilausgefüllten

Spielberichtsboogens, in dem der entsprechende Vermerk von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen ist. Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.

Beginnt eine Mannschaft ein Spiel unter der Leitung eines nichtberechtigten Schiedsgerichtes, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, so liegt nach dem Spiel kein Protestgrund vor.

Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/Innen zu Vorhaben eines DVV-Kaders und zu Repräsentativspielen des DVV freizustellen. Spieler, die zu Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Kommen sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne umgehenden Nachweis wichtiger Gründe nicht nach, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden. Das Verfahren wird vom Sportwart bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.

Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 500,- € bestraft werden. Das Verfahren wird vom Bundesspielwart bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.

Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige Staffel- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Der Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Vorhaben der VMV- Landeskader.

Kreisspielordnungen/ Stadtspielordnungen

Die Kreisfachverbände/Stadtfachverbände können für ihren Bereich eigene Kreisspielordnungen erlassen, die der Genehmigung durch den geschäftsführenden LSA bedürfen.

Landesmeisterschaften

Landesmeister von Mecklenburg-Vorpommern bei den Damen und Herren sind die Mannschaften, die am Ende der Punktrunde in der **VerbandsLandesliga** die beste Platzierung der beteiligten VMV- Mitgliedsvereine erreicht haben.

Zur Ermittlung der Landesmeister der Kinder und der Jugend gilt die Jugendspielordnung.

Zur Ermittlung der Landesmeister der Junioren/Innen und der Senioren/Innen gilt sinngemäß die Jugendspielordnung. Weitere Modalitäten sowie ggf. Abweichungen

davon und der die Seniorenspielordnung (Anlage 4 zur BSO) werden vom LSA in den aktuellen Ausschreibungen festgelegt.

Das Juniorenalter umfasst die beiden auf die Jugend folgenden Jahrgänge (Stichtag ist der Beginn des Kalenderjahres).

Seniorenmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen mit den zugehörigen Netzhöhen ausgetragen:

Seniorinnen I	32 Jahre und älter	2,24 m
" II	38 " " "	2,20 m
" III	44 " " "	2,20 m
Senioren I	36 Jahre und älter	2,43 m
" II	42 " " "	2,40 m
" III	48 " " "	2,40 m
" IV	54 " " "	2,35 m

Teilnahmeberechtigt ist, wer im Kalenderjahr der Deutschen Meisterschaft das vorgeschriebene Mindestalter vollendet oder vollendet hat. Maßgebend ist immer das Alter des jüngsten Spielers.

Landespokal

Im Bereich des VMV werden zur Ermittlung der Landespokalsieger VMV-Pokalwettbewerbe für Frauen- und für Männermannschaften durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften aus der 2. Bundesliga, der Regionalliga Nord, der **Verbandsliga**, der Landesliga, der Bezirksligen und –klassen sowie Kreis-/Stadt-Pokalsieger auf der Basis der durch den jeweiligen Staffelleiter bestätigten Mannschaftsmeldeliste. **Der Landespokalsieger ist Teilnehmer am Regionalpokal-Nord.**

Die Mannschaften der 2. Bundesliga können erst nach der Finalrunde in das Pokalgeschehen eingreifen, um in einem Ausscheidungsspiel oder –turnier gegen den aktuellen VMV- Pokalsieger den Vertreter des Landes für den Regional-Nordpokal zu bestimmen. Der Termin ist dem Rahmenspiel-plan zu entnehmen und sollte ein bis zwei Wochen vor dem Regionaltermin liegen.

In der 1. Runde sind nur Mannschaften unterhalb der Landesliga startberechtigt.

Die Kreispokalsieger und die Pokalsieger der kreisfreien Städte melden ihre Teilnahme am VMV- Pokalwettbewerb mit dem „Fragespiegel zum Spielverkehr im VMV für die Saison ...“ bis spätestens zum Meldetermin 01.05. des laufenden Jahres an. Die gleichzeitige Bestätigung durch den zuständigen Stadtfachausschuss oder Kreisfachausschuss Volleyball ist bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Staffeltag an den Pokalspielleiter nachzureichen.

Alle teilnahmeberechtigten Mannschaften sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie sich nicht 7 Kalendertage vor dem Staffeltag schriftlich beim Pokalspielleiter oder bereits im „Fragespiegel zum Spielverkehr im VMV für die Saison ...“ abgemeldet haben. Das spätere Nichtantreten wird gemäß der LSO geahndet.

Die Modalitäten des Pokals werden durch eine Ausschreibung bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres durch den Pokalspielleiter und den LSA festgelegt.

~~Die Kreis-/Stadtpokalsieger und die niederklassigen Mannschaften haben in dieser Rangfolge und nur in der 1. Runde Heimrecht. Die Auslosung zu den Gruppen ist nach regionalen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die weiteren Modalitäten regeln der Pokalspielleiter und der LSA.~~

Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

Im Spielverkehr müssen Staffel- oder Spielleiter kraft ihres Amtes rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen.

Verstöße, die mit einer Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffel- oder Spielleiter geahndet durch Zusendung eines Strafbescheides innerhalb von drei Wochen seit Kenntnis des Verstoßes.

Der Geldbetrag muss spätestens 3 Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Die Geldstrafen werden bei nicht fristgerechter Zahlung unter Verdopplung des Betrages mit neuer Fristsetzung (3 Wochen) vom zuständigen Spielwart einmal angemahnt.

Kommt ein Verein auch dieser Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, werden alle Pflichtspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele) mit 0:2 Punkten, der Satzwertung 0:3 (0:75 Punkte) als verloren gewertet, die in der Zeit zwischen Ablauf der 1. Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen.

Der Strafbescheid, mit dem ein Verein die Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe auferlegt wird, hat neben der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung der Geldstrafe zu enthalten.

Bei nicht fristgerechter Zahlung von Geldstrafen entscheidet der zuständige Spielwart über die Wertung von Spielen des betreffenden Vereins.

Ist ein Verein zur Erstattung von Kosten des VMV oder eines seiner Organe oder eines anderen Vereins verpflichtet worden, gilt sinngemäß die LSO.

Der zuständige Spielwart kann insbesondere nach LSO Spieler- und Mannschaftssperren bis zu 6 Pflichtspielen verhängen. Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben, das den an der betreffenden Spielrunde beteiligten Mannschaften und bei Kaderspielen des DVV (bzw. des VMV) dem Bundesspielwart (bzw. dem Landesspielwart), dem DVV-Sportwart (bzw. dem VMV-Sportwart) und der DVV-Geschäftsstelle (bzw. der VMV-Geschäftsstelle) zuzuleiten ist. Längere Sperren oder Sperren eines ganzen Vereins können nur gemäß der Rechtsordnung verhängt werden, wobei der zuständige Spielwart antragsberechtigt ist. Ziffer 10 bleibt hiervon unberührt.

Bei Verstößen gegen die Spielerpassordnung können Geldstrafen von der VMV-Landespassstelle verhängt werden.

Bei Verstößen gegen die telekommunikative Ergebnismeldung können von der Meldestelle Geldstrafen verhängt werden.

Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsinstanz (Name, Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

Proteste/Einsprüche

Im Spielverkehr kann der Protest / Einspruch (Rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters) beantragt werden gegen:

- a) die Ansetzung eines Pflichtspieles,
- b) die Wertung eines Pflichtspieles.

Proteste / Einsprüche sind in jedem Falle kostenpflichtig und gemäß ihrer zu beachtenden Rangfolge von unten nach oben im Normalfall binnen 3 Wochen / Entscheidungsebene nach ihrer Registrierung und Zahlungseingang zu entscheiden.

Proteste / Einsprüche können nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest / Einspruch zugrunde liegenden Tatsache beim zuständigen Entscheidungsträger unter Darlegung der Beweismittel schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingelegt werden. Bei Spielen der **VerbandsLandesliga** bzw. mit Beteiligung von **VerbandsLandesligisten** oder höheren Spielklassen ist dem Landesspielwart eine weitere Ausfertigung zuzuleiten.

Innerhalb derselben Frist müssen die Protest-/Einspruchsgebühren 25,00 € (gegen Entscheidungen des Staffel/Spielleiters), 50,00 € (gegen Entscheidungen des Landesspielwartes), 75,00 € (gegen Entscheidungen der VMV- Spruchkammer) und gemäß der Rechtsordnung des VMV auf dem zuständigen Konto des Verbandes eingegangen sein. Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg ist dem Protest / Einspruch beizulegen.

Übersteigen die Aufwendungen des VMV zur Bearbeitung die Protest-/Einspruchsgebühren in erheblichem Maße, können sie dem/den unterliegenden Beteiligten auferlegt werden.

Sofern ein Protest / Einspruch im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein solcher nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung in den Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

Proteste / Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nach LSO ist die jeweils nächst höhere Entscheidungsebene und bei Entscheidungen des Wettkampfleiters das jeweilige Wettkampfgericht (gemäß BSO 9.1.2 sind das im VMV die Mannschaftsleiter/Spielkapitäne, sofern nicht ein zentraler Wettkampfleiter explizit anwesend ist).

~~Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nach LSO 15.5 ist auf Kreisebene die jeweilige Kreisspruchkammer (sofern vorhanden), auf Landesebene das VMV-Verbandsschiedsgericht.~~

Die Verbandsgerichtsbarkeit bei über den eigentlichen Spielverkehr hinausgehenden Problemen wird durch die Rechtsordnung des VMV geregelt.

Geldstrafen für den Pflichtspielbetrieb auf Landesebene

Ziffer	Erläuterung	Zusatz	Betrag
1	Nichtantritt zum Spiel	je Spiel	50,- €
2	Nichtantritt zum Spiel an einem der beiden letzten Spieltage der Saison (einschließlich evtl. Nachholspiele zwischen diesen Spieltagen oder nach dem letzten Spieltag)	je Spiel	100,- €
3	Verzichtserklärung einer Mannschaft nach dem 1. Mai		125,- €
4	Zurückziehung einer Mannschaft nach dem Staffeltag (außer zusätzlicher Kostenerstattung)		250,- €
5.1	Schiedsgericht nicht angetreten		35,- €
5.2	1. Schiri fehlt oder ohne vorgeschriebene Lizenz		15,- €
5.3	2. Schiri fehlt oder ohne vorgeschriebene Lizenz		10,- €
5.4	Schreiber fehlt oder ohne vorgeschriebene Lizenz		5,- €
5.5	Linienrichter fehlt		5,- €
5.6	Bei verspätetem Antreten der unter 16.5 Genannten wird jeweils die Hälfte der angegebenen Strafen eingesetzt. Das vollständige Schiedsgericht muss 15 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.		
6	Versäumte / verspätete / unvollständige telefonische Meldung der Spielergebnisse (> 2 Std. nach Turnierende) im Wiederholungsfall in der gleichen Saison		15,- € 25,- €
7.1	Verspätete Einsendung der Spielberichtsbögen (> 3 Werktage nach Spieltag) im Wiederholungsfall in der gleichen Saison		10,- € 25,- €
7.2	Verlust der Spielprotokolle oder später als 14 Kalendertage nach den Spielen beim Staffel-/Spielleiter eingegangen: je Protokoll		25,- €
8	Verspätete Einladung zu Pflichtspielen		25,- €
9	Nichteinhalten von Ordnungsfristen für den Spielbetrieb (einschl. der Anweisungen des zuständigen Staffelleiters, Spielwartes oder der Landespaßstelle)		25,- €
10	Schiedsrichterversäumnis im Sinne der LSO		15,- €
11	Unkorrektes Ausfüllen des Spielberichts bogens im Wiederholungsfall in der gleichen Saison		10,- € 25,- €
12	Antreten ohne Spielerpass (Pass vergessen)	je Pass	10,- €

	höchstens jedoch 5 Pässe		
13	Schiedsrichterpass vergessen		10,- €
14	Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers		50,- €
15	Nicht regelgerechte Halle oder nicht gemeldete Halle		25,- €
16.1	Nicht regelgerechte Spielanlage 15 Minuten vor Spielbeginn (fehlende Netzstreifen, Antennen, ungültige Spielberichtsbögen, irritierende / fehlende Feldmarkierungen o.ä.)	je Mangel	10,- €
16.2	Spiele mit nicht festgelegtem Ball		25,- €
17	Verspäteter Spielbeginn		5,- €
18	Die Kreise und kreisfreien Städte können für ihren Bereich hiervon abweichende Geldstrafen festlegen; ansonsten gilt auch dort die LSO 16.		
19	Für alle nicht unter Ziffer.1 – 18 aufgeführten Fälle gelten ansonsten die Bestimmungen der BSO 17. in ihrer Gradation für die Regionalliga.		
Anm.: Ziffer.12, 13, 15, 16 und 17 beziehen sich auf den ganzen Spieltag (nicht pro Spiel)!			

Sperren

1	Nach 2-maliger Bestrafung bzw. einer Bestrafung und einer Herausstellung innerhalb des Spieljahres	Sperre für das folgende Pflichtspiel
2	Nach einer 2-maligen Herausstellung innerhalb des Spieljahres (auch soweit die 1. Herausstellung nach 17.1 bereits geahndet wurde)	Für die nächsten 2 - 4 Pflichtspiele
3	Nach einer Disqualifikation (ohne Tötlichkeit)	Für die nächsten 3 - 6 Pflichtspiele
4	Nach einer Disqualifikation wegen Tötlichkeit	Mindestens 6 Pflichtspiele
5	Unkorrektheiten eines Trainers oder Vereinsvertreters, welche eine Herausstellung / Disqualifikation nach sich ziehen bei einer Disqualifikation wegen Tötlichkeit wie 17.4	Sperre für das folgende Pflichtspiel Mind. 6 Pflichtspiele
6	Unkorrektheiten vor Spielbeginn oder nach Spielschluss, die während eines Spieles eine Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gemäß 17.1 - 17.5 zu ahnden.	
7	Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.	
8	Wirkung von Sperren:	
8.1	Sperren gelten nur in Meisterschaftsspielen, nicht aber in Pokalspielen (Ausnahmen: Ziffer 4 und 5 und Sperren gemäß BSO)	
8.2	Eine Sperre nach Ziffer 1 gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.	

8.3	In Fällen nach Ziffer 2 - 6 gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb von 3 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach LSO über eine längere Sperre ergangen wäre.
-----	---

Schlussbestimmungen

Das VMV- Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag des VMV ist erforderlich.

Diese LSO wurde vom ordentlichen Verbandstag des VMV am 02. April 2004 in Güstrow beraten, paraphiert und ab 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

Anlage 1:

Mannschaftsmeldebogen zur Saison /

Verein: _____

Kontaktadresse: _____

Telefon/Fax/E-Mail: _____

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Pass- Nr.	Trikot - Nr.	Geburts- datum	1. Spiel -tag	2. Spiel -tag	3. Spiel -tag	4. Spiel -tag	5. Spiel -tag	6. Spiel -tag	7. Spiel -tag	8. Spiel -tag	9. Spiel -tag	10. Spiel -tag
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														

1. Schiedsrichter: _____ Lizenz-Nr.: _____
 2. Schiedsrichter: _____ Lizenz-Nr.: _____
 3. Schiedsrichter: _____ Lizenz-Nr.: _____

Bestätigung:

 Datum _____ Unterschrift Staffel-Leiter _____